

für eine Kontravention gehalten werden kann, so muß der Gerichtshof oder das Gericht den Inculpanten lössprechen, und über die demselben etwa gebührende vollständige Entschädigung erkennen.

Art. 213. Wird das erste Erkenntniß für nichtig erklärt, weil nur eine Kontravention den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, und ist weder von Seiten des öffentlichen Ministeriums noch von der Civil-Partei auf die Zurückweisung an das kompetente Polizei-Gericht angetragen, so muß der Gerichtshof oder das Gericht sowohl über die verwirkte Strafe als auch über den etwa stattfindenden Schadenersatz erkennen.

Art. 214. Wird die Nichtigkeit eines Erkenntnisses aus dem Grunde ausgesprochen, weil die zur Untersuchung gekommene Uebertretung ihrer Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen würde, so muß der Gerichtshof oder das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände, einen Depositions-, oder auch selbst einen Arrest-Befehl ertheilen, und zugleich den Inculpanten an den kompetenten öffentlichen Beamten zurückweisen, der jedoch in jedem Fall von demjenigen verschieden seyn muß, welcher in erster Instanz das Erkenntniß abgefaßt, oder die Untersuchung geführt hat.

Art. 215. Gründet sich die Nichtigkeits-Erklärung des Erkenntnisses in einer nicht nachgeholtten Verletzung oder Auslassung der im Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, so muß der Gerichtshof oder das Gericht zugleich in der Sache selbst erkennen.

Art. 216. Die Civil-Partei sowohl als auch der Inculpant, ferner das öffentliche Ministerium und diejenigen Personen welche für den durch das Vergehen verursachten Schaden verantwortlich gemacht sind, können gegen die wider sie ergehende Entscheidung das Rechtsmittel der Cassation ergreifen.

## Zweiter Titel.

Von den Sachen, welche vor die Geschwornen gehören.

### Erstes Capitel.

Von der förmlichen Anklage.

Art. 217. Der General-Procurator muß innerhalb fünf Tagen nach Empfang der ihm in Gemäßheit des

Artikels 133 oder 135 zu übersendenden Stücke, die Sache vorbereiten, und spätestens innerhalb den nächstfolgenden fünf Tagen darüber seinen Vortrag erstatten.

In der Zwischenzeit können sowohl die Civil-Partei als der Infulpat die noch für nöthig erachteten schriftlichen Vorstellungen einreichen, wodurch jedoch der Vortrag des General-Procurators nicht aufgehalten werden kann.

Art. 218. Eine besonders zu diesem Zweck gebildete Sektion des Appellations-Hofes muß sich wenigstens einmal in jeder Woche in der Rathskammer versammeln, um den Vortrag des General-Procurators zu vernehmen, und über dessen Anträge zu entscheiden.

Art. 219. Der Präsident muß spätestens innerhalb der folgenden drei Tage die Entscheidung der Sektion über den Vortrag des General-Procurators befördern.

Art. 220. Gehört die Sache ihrer Natur nach vor den hohen kaiserlichen oder vor den Kassations-Hof, so muß der General-Procurator darauf antragen, daß die Sache ausgesetzt, und an jene Behörden verwiesen werde; welches sodann die Sektion zu verordnen verbunden ist.

Art. 221. Ist aber dieser Fall nicht vorhanden, so müssen die Richter näher untersuchen, ob gegen den Infulpaten Beweise oder Anzeigen einer That vorhanden sind, welche die Geseze als ein Verbrechen betrachten, und ob diese Beweise oder Anzeigen dringend genug sind, um auf den Grund derselben die förmliche Anklage zu erkennen.

Art. 222. Der Sekretär muß den Richtern in Gegenwart des General-Procurators sämtliche Aktenstücke vorlesen, welche demnächst, so wie die von der Civil-Partei und dem Infulpaten übergebene schriftliche Vorstellungen, auf dem Bureau niedergelegt werden.

Art. 223. Die Civil-Partei, der Infulpat und die Zeugen dürfen dabei nicht erscheinen.

Art. 224. Wenn der General-Procurator seinen Antrag auf das Bureau niedergelegt hat, so muß er sowohl, als der Sekretär, abtreten.

Art. 225. Alsdann berathschlagen die Richter unter sich, ohne auseinander zu gehen, und ohne vorher mit einem Dritten Rücksprache zu nehmen.

Art. 226. Der Gerichtshof muß über mehrere in Verbindung stehende Uebertretungen, wovon ihm die Ak-

tenstücke zu gleicher Zeit vorzulegen sind, in ein und demselben Urtheil entscheiden.

Art. 227. Mehrere Uebertretungen stehen in Verbindung, entweder wenn sie von mehrern Personen zusammen und zu gleicher Zeit, oder zwar theilweise, selbst zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, jedoch auf den Grund einer vorher getroffenen Uebereinkunft begangen worden sind; oder auch wenn die Thäter eine dieser strafbaren Handlungen begehen, um sich dadurch die Mittel zur Vollbringung der übrigen zu verschaffen, die Ausführung derselben zu erleichtern oder zu vollenden, oder um der Bestrafung zu entgehen.

Art. 228. Die Richter können im erforderlichen Fall nähere Erkundigungen einziehen lassen. Auch können sie nach Beschaffenheit der Umstände die Einsendung der auf dem Sekretariat des Gerichts erster Instanz zurückgebliebenen Beweisstücke verfügen, und zwar alles mit möglichster Beschleunigung.

Art. 229. Findet der Gerichtshof keine Spur einer durch das Gesetz dafür anerkannten Uebertretung, oder sind keine hinreichende Anzeigen der Schuldbarkeit vorhanden, so verordnet er die Freilassung des Beschuldigten. Dieser Befehl muß auf der Stelle vollzogen werden, wosern nicht der Beschuldigte aus einem andern Grunde verhaftet ist.

Hat der Gerichtshof, unter obigen Voraussetzungen über die Opposition gegen eine in erster Instanz erkannte Freilassung zu entscheiden, so muß derselbe das erste Erkenntniß bestätigen. Die Vollstreckung dieses Urtheils geschieht in eben der Art, wie im ersten Absatz bestimmt ist.

Art. 230. Ist der Gerichtshof der Meinung, daß der Beschuldigte an ein Polizei-Gericht oder korrekzionelles Gericht zu verweisen sey, so muß darauf erkannt, und zugleich das kompetente Gericht bestimmt werden.

Im Fall der Verweisung an ein Polizei-Gericht ist der Beschuldigte zugleich in Freiheit zu setzen.

Art. 231. Muß die That nach Bestimmung der Gesetze als ein Verbrechen betrachtet werden, und findet der Gerichtshof hinreichende Anzeigen zur Begründung einer förmlichen Anklage, so muß derselbe die Verweisung des Inculpanten an einen Assisen- oder auch, in denen im sechsten Titel dieses Buchs bestimmten kompetenten Fällen, an einen Spezial-Gerichtshof verordnen. Ist in dem erlassenen

Kriminal-Arrest-Befehl, die Uebertretung unrecht benannt, so hebt der Gerichtshof denselben als nichtig auf, und erläßt einen neuen Befehl.

Hat der Gerichtshof bei Erkennung der förmlichen Anklage zugleich über eine Opposition, gegen eine verfügte Freilassung zu entscheiden, so muß derselbe die desfallige Verordnung der ersten Instanz-Richter als nichtig aufheben, und statt dessen einen Kriminal-Arrest-Befehl erlassen.

Art. 232. Bei Erlassung eines Kriminal-Arrest-Befehls befolgt der Gerichtshof die im zweiten Absatz des Artikels 134 enthaltenen Vorschriften.

Art. 233. Der Kriminal-Arrest-Befehl, es mag derselbe von den Richtern erster Instanz oder unmittelbar von dem Gerichtshofe erlassen sein, ist allemal dem Urtheil über die förmliche Anklage einzurücken; zugleich muß dieses Urtheil den Befehl zur Abführung des Angeklagten, in das Kriminal-Gefängniß desjenigen Gerichtshofes, an welchen derselbe gewiesen ist, enthalten.

Art. 234. Die Urtheile werden von sämtlichen an der Abfassung Theil nehmenden Richtern unterschrieben, und es muß darin bei Strafe der Nichtigkeit, sowohl von dem Antrage des öffentlichen Ministeriums, als auch von dem Namen eines jeden einzelnen Richters Meldung geschehen.

Art. 235. So lange als der Gerichtshof über die Statthaftigkeit der förmlichen Anklage noch nicht entschieden hat, kann derselbe von Amtswegen ein neues Verfahren verordnen, die Einsendung der Beweisstücke verfügen, Erkundigungen einziehen oder einziehen lassen, und demnächst über dies alles rechtlicher Art nach erkennen; ohne Unterschied, ob dieserhalb bereits von den vorherigen Richtern eine Untersuchung angehoben ist, oder nicht.

Art. 236. Im Fall des vorhergehenden Artikels versteht ein Mitglied aus der, in Gemäßheit des Art. 218 gebildeten Sektion, die Stelle eines Instruktionsrichters.

Art. 237. Dieser Instruktionsrichter hat die Zeugen zu vernehmen, oder deren Vernehmung einem Richter desjenigen Gerichts aufzutragen, in dessen Bezirk die Zeugen wohnen; er muß ferner den Inculpanten vernehmen, alle zu erlangende Beweise oder Anzeigen schriftlich aufnehmen lassen und nach Beschaffenheit der Umstände, einen Vorführungs-, Verwahrungs- oder Arrest-Befehl erkennen.

Art. 238. Der General-Prokurator muß innerhalb fünf Tagen, nach der ihm von dem Instruktionsrichter geschehenen Mittheilung der Verhandlungen seinen Vortrag halten.

Art. 239. Vorher darf kein Kriminal-Arrest-Befehl erlassen werden; wenn sich aber bei der weitem Untersuchung der Sache ergibt, daß eine Verweisung des Inculpates an einen Assisen- oder an einen Spezial-Gerichtshof, oder auch an ein korrekzionelles Gericht stattfindet, so muß dieser Befehl, oder im Fall der Inculpats vorläufig gegen Bürgschaft entlassen sein möchte, der Befehl zur persönlichen Bestellung in das Urtheil gesetzt werden.

Außerdem sind hiebei noch alle übrigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs, in so fern sie den vorstehenden fünf Artikeln nicht entgegen sind, zu beobachten.

Art. 241. Wird der Inculpate an einen Assisen- oder an einen Spezial-Gerichtshof verwiesen, so entwirft der General-Prokurator die förmliche Anklage.

Diese Anklage muß enthalten:

- 1) Die eigentliche Natur der bei der Anklage zum Grunde liegenden Uebertretung;
- 2) Das Faktum und alle dabei vorkommende erschwerende oder mildernde Umstände.

Zugleich wird der Inculpate darin benannt und deutlich bezeichnet.

Sodann endigt die Anklage mit folgenden kurz wiederholenden Schlußworten:

Es wird demnach der N... als schuldig angeklagt, diesen oder jenen Mord, Diebstahl oder anderes Verbrechen unter diesen oder jenen Umständen begangen zu haben.

Art. 242. Das Urtheil auf Verweisung an einen Assisen- oder Spezial-Gerichtshof, desgleichen die Anklage-Akte wird dem Angeklagten insinuirt, und ihm von beiden Stücken eine Abschrift zurückgelassen.

Art. 243. Innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Insinuation muß der Angeklagte in das, bei dem zu seiner Verurtheilung bestimmten Gerichtshof vorhandene Kriminal-Gefängniß gebracht werden.

Art. 244. Kann der Angeklagte nicht zur Haft gebracht werden, oder gestellt er sich nicht persönlich, so ist wider ihn und zwar nach Anleitung des folgenden zweiten

Kapitels des vierten Titels dieses Buches in contumaciam zu verfahren.

Art. 245. Der General-Prokurator muß dem Bürgermeister sowohl des Orts, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, als auch desjenigen Orts, wo das Verbrechen begangen ist, von dem Urtheil auf Verweisung an den Assisen- oder Spezial-Gerichtshof Nachricht geben.

Art. 246. Hat der Gerichtshof einmal erkannt, daß kein Grund zur Verweisung an einen Assisen- oder Spezial-Gerichtshof vorhanden sey, so kann der Inculpate wegen des nämlichen Verbrechens nur im Fall neuer Anzeigen oder Beweise dahin verwiesen werden.

Art. 247. Als neue Anzeigen oder Beweise sind nur solche Zeugen-Aussagen, Stücke und Protokolle anzusehen, welche zur weitem Erwägung des Gerichtshofes noch nicht haben vorgelegt werden können, dennoch aber von der Beschaffenheit sind, daß sie entweder zur Verstärkung der bisherigen, von dem Gerichtshofe für unzureichend erkannten Beweismittel dienen, oder auch zu neuen, zur Entdeckung der Wahrheit führenden Entwicklungen der Thatsachen Anlaß geben können.

Art. 248. In einem solchen Falle muß der Beamte der gerichtlichen Polizei, oder der Instruktionsrichter ohne Verzug eine Abschrift der Stücke, Anzeigen oder Beweise an den General-Prokurator des Appellationshofes einsenden, und auf den Antrag dieses letztern muß der Präsident der Kriminal-Sektion denjenigen Richter ernennen, von welchem auf weiteres Betreiben eines Beamten des öffentlichen Ministeriums, eine neue vorschriftsmäßige Untersuchung angehoben werden soll.

Uebrigens kann der Instruktionsrichter noch vor Einsendung der Verhandlungen an den General-Prokurator, auf den Grund der neuen Anzeigen oder Beweise, nach Bewandniß der Umstände einen Verwahrungs-Befehl gegen den etwa nach Maßgabe des Artikels 229 in Freiheit gesetzten Inculpate erkennen.

Art. 249. Der Prokurator des Gerichts muß von acht zu acht Tagen dem General-Prokurator von den vorgekommenen Kriminal-, korrekzionellen oder Polizei-Sachen eine Liste einsenden.

Art. 250. Findet der General-Prokurator daß die in dieser Liste als korrekzionell oder bloß polizeilich auf-

geführten Fälle, von strafbarer Art sind, so kann er, jedoch nur in den nächsten vierzehn Tagen nach empfangener Benachrichtigung, die Einsendung der Verhandlungen verfügen, welchemnächst er innerhalb anderer vierzehn Tage nach Empfang dieser Verhandlungen, seine für nöthig erachteten Anträge machen, und der Gerichtshof darauf innerhalb dreier Tage das Geeignete verfügen muß.

## Zweites Capitel.

### Von der Bildung der Assisenhöfe.

Art. 251. Es soll in einem jeden Departement ein Assisen-Gericht gehalten werden, um über die von dem Appellationshofe dahin verwiesenen Personen zu erkennen.

Art. 252. In dem Departement, wo der Appellationshof seinen Sitz hat, wird das Assisen-Gericht durch fünf Mitglieder dieses Gerichtshofes gebildet, von denen einer den Vorsitz führt; der General-Prokurator oder einer seiner Substituten vertritt dabei das öffentliche Ministerium.

Der Sekretair des Appellationshofes fungirt dabei in seiner Dualität.

Art. 253. In den übrigen Departementen wird der Assisenhof gebildet:

1) Durch ein dazu abgeordnetes Mitglied des Appellationshofes, welches zugleich Präsident des Assisenhofes ist;

2) Durch vier Richter, welche aus den Präsidenten und aus den der Ordnung nach ältesten Gliedern desjenigen Gerichts der ersten Instanz erwählt werden, welches an dem Ort, wo die Assisen gehalten werden, seinen Sitz hat;

3) Durch einen Substituten des General-Prokurators, welcher den Titel, Kriminal-Prokurator führt;

4) Durch den Sekretair des Gerichts erster Instanz.

Art. 254. Der Appellationshof kann jedoch auch noch ein oder mehrere seiner Glieder abordnen, um die zum Assisen-Hofe erforderliche Zahl von vier Richtern zu ergänzen.

Art. 255. Beträgt die Zahl dieser abgeordneten Richter, einschließlich des Präsidenten, weniger als wie zur Bildung des Assisen-Hofes erforderlich ist; so wird diese Zahl auf die im Artikel 253 vorgeschriebene Weise, aus dem Gericht erster Instanz ergänzt.

Art. 256. In jedem Falle können die Richter, Auditoren, in so fern sie das dazu erforderliche Alter haben, als Richter des Assisen-Hofes abgeordnet werden.

Art. 257. Die Mitglieder des Appellations-Hofes, welche bei dem Urtheil über die förmliche Anklage abgestimmt haben, können bei Strafe der Richtigkeit in eben dieser Sache, die Stelle eines Präsidenten oder Richters beim Assisenhofe nicht versehen.

In eben der Art verhält es sich in Ansehung des Instruktionsrichters.

Art. 258. Das Assisengericht wird in der Regel im Hauptort eines jeden Departements gehalten.

Der Appellationshof kann jedoch auch ein anderes Gericht, als das des Hauptorts dazu bestimmen.

Art. 259. Das Assisengericht wird von drei zu drei Monaten gehalten.

Im erforderlichen Fall kann es aber auch öfter gehalten werden.

Art. 260. Der Tag der Eröffnung des Assisen-Hofes wird durch den Präsidenten desselben bestimmt.

Die Schließung erfolgt nicht eher, als bis sämtliche zur Zeit seiner Eröffnung vorbereitet gewesene Kriminal-Sachen dabei vorgebracht sind.

Art. 261. Ueber diejenigen Angeklagten, welche erst nach Eröffnung der Assisen in das Kriminal-Gefängniß abgeliefert werden, kann während der Dauer des Gerichts, nur alsdann mit erkannt werden, wenn der General-Procurator darauf anträgt, wenn die Angeklagten darin willigen, und wenn der Präsident es verordnet.

In einem solchen Fall wird angenommen als hätten der General-Procurator und die Angeklagten auf den Einwand der Richtigkeit, gegen ein die Verweisung an den Assisen-Hof enthaltendes Urtheil, Verzicht gethan.

Art. 262. Die Urtheile des Assisen-Hofes können nicht anders als im Wege der Cassation, und unter Beobachtung der dabei gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten angefochten werden.

Art. 263. Wenn nach der, in Gemäßheit des Artikels 389 des gegenwärtigen Gesetzbuchs erfolgten Bekanntmachung an die Geschwornen, der Präsident des Assisenhofes in die Unmöglichkeit geräth, sein Amt wahrzunehmen; so muß seine Stelle von dem nächstfolgenden der

von dem Appellationshofe zu seiner Beihülfe ernannten und angeordneten Richter wahrgenommen werden, oder auch von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, wofern nämlich kein Richter aus dem Appellationshofe beigeordnet seyn möchte.

Art. 264. Die aus dem Appellationshofe abgeordneten Richter werden dagegen, im Fall der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung, durch andere Richter desselben Gerichtshofes, und in deren Ermangelung, durch Richter aus dem Gerichte erster Instanz, und diese letztere wiederum durch ihre Suppleanten vertreten. Sind bei dem Gerichte Richter-Auditoren vorhanden, welche das erforderliche Alter haben, so müssen dieselben zugleich mit den Richtern der ersten Instanz, und zwar in der Ordnung ihrer Anstellung, zur Stellvertretung zugelassen werden.

Art. 265. Der General-Procurator kann, selbst wenn er anwesend ist, seine Funktionen einem seiner Substituten auftragen, und findet diese Verordnung sowohl bei dem Appellations- als bei dem Assisenhofe Anwendung.

§. 1. Von den Funktionen des Präsidenten eines Assisen-Gerichts.

Art. 266. Der Präsident ist verpflichtet:

1) Den Angeklagten, gleich nach dessen Ablieferung ins Kriminal-Gefängniß, zu vernehmen.

2) Die Geschwornen zusammen zu rufen, und durch das Loos zu bestimmen.

Er kann aber auch diese Verrichtungen einem der Richter übertragen.

Art. 267. Außerdem ist er persönlich mit der Leitung der Geschwornen bei Ausübung ihrer Funktionen beauftragt; er muß ihnen die ganze Lage der Sache, worüber sie zu berathschlagen haben, darstellen; er muß sie an ihre Pflichten erinnern; bei der ganzen Untersuchung den Vorsitz führen, und die Ordnung unter denjenigen bestimmen, welche zu reden verlangen.

Er hat auch die Polizei in den Audienzen zu handhaben.

Art. 268. Dem Präsidenten ist zugleich eine, bloß durch sein rechtliches Ermessen geleitete Gewalt verliehen, zufolge welcher er es auf sich nehmen kann, alles dasjenige zu verfügen, was ihm zur Entdeckung der Wahrheit

dienlich zu sein scheint, und das Gesetz verpflichtet ihn bei seiner Ehre und bei seinem Gewissen, alle seine Kräfte zur Beförderung dieser Entdeckung anzuwenden.

Art. 269. Er kann daher im Lauf der öffentlichen Verhandlungen, allenfalls durch einen Vorsührungsbefehl, Personen vorfordern und vernehmen, oder auch sonstige neue Beweisstücke beibringen lassen, welche vielleicht nach den in der Audienz, entweder von den Angeklagten oder von den Zeugen gemachten Erläuterungen, ein neues Licht über die Sache verbreiten könnten.

Die auf solche Weise vorgeforderten Zeugen werden jedoch nicht beeidigt, und ihre Aussagen werden nur als bloße Benachrichtigungen betrachtet.

Art. 270. Alles andere aber, was zur Verzögerung der öffentlichen Verhandlungen gereichen würde, ohne die Hoffnung zuverlässigerer Resultate zu geben, muß von dem Präsidenten bei Seite gesetzt werden.

## §. 2. Von den Funktionen des General-Prokurators.

Art. 271. Der General-Prokurator muß entweder selbst oder durch seinen Substituten, gegen alle Personen, wogegen in Gemäßheit des ersten Kapitels des gegenwärtigen Titels die förmliche Anklage erkannt ist, weiter verfahren. Eine andere als eine solche Anklage darf er bei Strafe der Nichtigkeit, und selbst nach Befinden der Umstände, bei Vermeidung einer Syndikats-Klage, bei dem Assisenhofe nicht anhängig machen.

Art. 272. Sobald der General-Prokurator oder sein Substitut die bisherigen Verhandlungen erhält, so hat derselbe allen Fleiß anzuwenden, damit die Sache vorbereitet, und überhaupt Alles so eingerichtet werde, daß gleich bei Eröffnung des Assisenhofes die öffentlichen Verhandlungen ihren Anfang nehmen können.

Art. 273. Er muß an den öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen, die Anwendung des Strafgesetzes in Antrag bringen, und bei Verkündigung des Urtheils gegenwärtig sein.

Art. 274. In Ansehung der zu seiner Kenntniß kommenden strafbaren Handlungen, muß der General-Prokurator entweder von Amtswegen oder auf Befehl des Justizministers, dem Prokurator beim Gericht den Auftrag zur weitem Betreibung ertheilen.

Art. 275. Er empfängt die, entweder von dem Appellationshofe, oder von einem öffentlichen Beamten, oder auch nur von einem bloßen Staatsbürger unmittelbar an ihn eingesandten Denunciationen und Klagen über Beschädigungen, und hält darüber ein Register.

Demnächst versendet er dieselben an diejenigen Procuratoren, welche es betrifft.

Art. 276. Er macht im Namen des Gesetzes alle ihm dienlich scheinende Requisitionen; und der Gerichtshof ist schuldig dieselben protokolliren zu lassen, und darüber zu berathschlagen.

Art. 277. Der General-Procurator unterzeichnet die von ihm gemachten Requisitionen; erfolgen dergleichen im Laufe einer öffentlichen Verhandlung, so werden sie von dem Secretair in dessen Protokoll eingetragen und ebenfalls von dem General-Procurator unterzeichnet: — Die auf diese Requisitionen erfolgenden Entscheidungen müssen von dem vorsitzenden Richter und von dem Secretair unterzeichnet werden.

Art. 278. Erkennt der Gerichtshof nicht nach dem Antrage des General-Procurators, so wird die Untersuchung und Entscheidung nicht weiter gehemmt oder ausgesetzt; dem General-Procurator bleibt jedoch, nach Beschaffenheit der Umstände, das Rechtsmittel der Cassation vorbehalten.

Art. 279. Alle Beamten der gerichtlichen Polizei, selbst mit Einschluß der bestellten Instruktionsrichter, stehen unter Aufsicht des General-Procurators.

Alle diejenigen, welche in Gemäßheit des Art. 9 dieses Gesetzbuches rücksichtlich ihrer, wenn auch administrativen Funktionen, durch das Gesetz berufen sind, irgend eine Verrichtung der gerichtlichen Polizei vorzunehmen, sind, jedoch nur allein in dieser letztern Beziehung, der nämlichen Aufsicht unterworfen.

Art. 280. Machen sich die Beamten der gerichtlichen Polizei und die Instruktionsrichter einer Nachlässigkeit schuldig, so muß sie der General-Procurator warnen, und diese Warnung in ein zu dem Ende zu haltendes Register eintragen.

Art. 281. Im Wiederholungs-Fall muß der General-Procurator dem Appellationshofe davon Anzeige machen.

Auf erfolgte Genehmigung dieses Gerichtshofes läßt der General-Prokurator die Beschuldigten vor die Berathschlagungs-Kammer laden.

Hier erhalten sie von dem Appellationshofe die Weisung, künftighin aufmerksamer zu seyn, und werden zugleich von demselben in die Kosten, sowohl der Vorladung als der Ausfertigung und Insinuation des Urtheils, fällig erklärt.

Art. 282. Es ist aber der Fall der Wiederholung so oft vorhanden, als der Beamte vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der in das Register eingetragenen Warnung an gerechnet, in irgend einer Sache bei einer abermaligen Nachlässigkeit betreten wird.

Art. 283. In allen Fällen, wo die General-Prokuratoren und die Präsidenten befugt sind, die Funktionen eines Beamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Instruktionsrichters auszuüben, können sie die ihnen nach Unterschied obliegenden Amtsverrichtungen, dem Prokurator, Instruktionsrichter oder Friedensrichter des Orts der That oder auch eines andern, diesem Orte nahe liegenden Gemeindebezirks übertragen; mit Ausnahme jedoch der Befugniß zur Erlassung eines Vorführungs-, Verwahrungs- oder Arrest-Befehls, gegen die Inculpanten.

### §. 3. Von den Funktionen des Criminal-Prokurators.

Art. 284. Der Criminal-Prokurator, dessen in dem Art. 253 Erwähnung geschehen, vertritt bei dem Assisenhofe desjenigen Departements worin der Appellationshof seinen Sitz nicht hat, die Stelle des General-Prokurators; jedoch bleibt es diesem letztern vorbehalten, sich selbst an Ort und Stelle zu begeben, und daselbst seine Funktionen zu verrichten.

Art. 285. Dieser Substitut muß in dem Hauptort des Departements wohnen.

Art. 286. Wird das Assisengericht an einem andern als an dem Hauptort des Departements gehalten, so muß er sich dorthin begeben.

Art. 287. Der Kriminal-Prokurator hat auch die Funktionen des öffentlichen Ministeriums bei der Untersuchung und Entscheidung der Appellationsfachen in korrekzionellen Fällen zu vertreten.

Art. 288. Im Fall einer augenblicklichen Verhinderung wird der Kriminal-Prokurator durch den Procura-

tor bei dem Gericht des Hauptorts des Departements ersetzt.

Art. 289. Er führt die Aufsicht über alle im Departement befindlichen Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 290. Er muß innerhalb jeder drei Monate einmal, und auch auf Verlangen noch öfter, dem General-Prokurator von der kriminellen, correktionellen und polizeilichen Justiz-Verwaltung Bericht erstatten.

### Drittes Capitel.

#### Von dem Verfahren bei dem Assisenhofe.

Art. 291. Wenn nach ausgesprochener förmlicher Anklage die fernere Entscheidung der Sache nicht an dem Orte wo der Appellationshof seinen Sitz hat, erfolgen soll, so werden die Verhandlungen auf Befehl des General-Prokurators innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden, an das Sekretariat des, im Hauptort des Departements befindlichen, oder auch des sonst an die Stelle desselben etwa benannten Gerichts, abgesandt. Innerhalb derselben Frist müssen jedesmal die Beweisstücke, welche entweder auf dem Sekretariat des Gerichts welches die Untersuchung geführt hat, verwahrlich zurückgeblieben, oder an das Sekretariat des Appellationshofes eingesandt worden sind, an dasjenige Sekretariat befördert werden, an welches die Untersuchungs-Akten eingesandt werden müssen.

Art. 292. Obige Frist von vierundzwanzig Stunden nimmt von dem Augenblick ihren Anfang, wo dem Angeklagten das Urtheil auf Verweisung vor den Assisenhof insinuirt wird.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er innerhalb eben dieser Frist, in das Kriminal-Gefängniß des Orts, wo das Assisengericht gehalten werden soll, abgeführt.

Art. 293. Spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der auf dem Sekretariat erfolgten Ablieferung der bisherigen Verhandlung und nach der Ankunft des Angeklagten im Kriminal-Gefängniß, muß derselbe durch den Präsidenten des Assisenhofes, oder durch den von ihm dazu substituirtten Richter vernommen werden.

Art. 294. Der Angeklagte wird zur Erklärung über seine etwa getroffene Wahl eines Bertheidigers aufgefordert. Hat er eine solche Wahl nicht gemacht, so muß

ihm der Richter auf der Stelle und zwar bei Strafe der Nichtigkeit aller folgenden Verhandlungen, einen Bertheidiger beordnen.

Wählt der Angeklagte späterhin selbst einen Bertheidiger, so wird jene von Amtswegen geschehene Ernennung als nicht geschehen betrachtet, und die Strafe der Nichtigkeit nicht weiter erkannt.

Art. 295. Der Angeklagte ist bei seiner Wahl, desgleichen der Richter bei der Anordnung eines Bertheidigers, auf die beim Appellationshofe oder innerhalb dessen Gerichtsbezirks fungirenden Advokaten oder Sachwalter beschränkt, wenn nicht etwa der Angeklagte von dem Präsidenten des Assisenhofes die Erlaubniß erhalten möchte, einen seiner Verwandten oder Freunde zum Bertheidiger wählen zu dürfen.

Art. 296. Zugleich eröffnet der Richter dem Angeklagten, daß im Fall er Grund zu einer Nichtigkeitsklage, in Ansehung des bisherigen Verfahrens zu haben vermeinen möchte, er diese Erklärung innerhalb der nächstfolgenden fünf Tage abgeben müsse, indem dieselbe späterhin nicht mehr angenommen werden könne.

Die Bevolgung des gegenwärtigen und der beiden vorhergehenden Artikel wird durch ein, sowohl von dem Angeklagten als auch von dem Richter und dem Sekretair zu unterschreibendes Protokoll beurkundet. Kann oder will der Angeklagte nicht schreiben, so muß davon im Protokoll Meldung geschehen.

Art. 297. Ist dem Angeklagten die im vorstehenden Artikel vorgeschriebene Eröffnung nicht geschehen, so wird die Nichtigkeit des Verfahrens durch sein Stillschweigen nicht gehoben; sein Recht bleibt ihm vorbehalten, jedoch darf er es erst nach erfolgtem Definitiv-Urtheil geltend machen.

Art. 298. Auch der General-Prokurator muß seine Erklärung, binnen derselben, vom Tage des Verhörs anzurechnenden Frist, und zwar ebenfalls bei dem im Artikel 296 angedroheten Verlust der Nichtigkeitsklage, abgeben.

Art. 299. Die Erklärung, sowohl die des Angeklagten als des General-Prokurators, muß das Fundament der Nichtigkeitsklage deutlich ausdrücken.

Diese Klage kann nur gegen das Urtheil, welches die Verweisung an den Assisenhof enthält, eingelegt werden, und auch dies nur in nachfolgenden drei Fällen:

- 1) wenn die That nicht in den Gesetzen für ein Verbrechen erklärt ist;
- 2) wenn das öffentliche Ministerium nicht gehört ist, und
- 3) wenn die Richter bei Abfassung des Erkenntnisses nicht in der im Gesetz bestimmten Anzahl versammelt gewesen sind.

Art. 300. Die Erklärung wird auf der Gerichtsschreiberei abgegeben.

Sobald dies geschehen ist, muß der General-Prokurator des Appellationshofes eine Ausfertigung des Urtheils an den General-Prokurator des Kassationshofes einsenden, und dieser Gerichtshof ist schuldig, mit Hintansetzung aller andern Sachen, darüber zu erkennen.

Art. 301. Der Richtigkeitsklage ungehindert, wird die Untersuchung bis zum Anfange der öffentlichen Verhandlungen, jedoch mit Ausschluß derselben, fortgesetzt.

Art. 302. Nach gehaltenem Verhör kann der Vertheidiger sich mit dem Angeklagten besprechen. Er kann auch von den bisherigen Verhandlungen, jedoch nur an Ort und Stelle, und ohne die Untersuchung dadurch aufzuhalten, Einsicht nehmen.

Art. 303. Sind neue Zeugen zu vernehmen, welche außerhalb des Orts wohnen, wo das Assisen-Gericht gehalten wird, so kann der Präsident oder der dessen Stelle vertretende Richter, den Instruktionsrichter des Bezirks in welchem die Zeugen wohnen, oder auch selbst den Instruktionsrichter eines andern Bezirks, zu dieser Vernehmung den Auftrag ertheilen; dieser muß demnächst die aufgenommenen Zeugenaussagen an den beim Assisenhofe fungirenden Sekretär verschlossen und versiegelt einsenden.

Art. 304. Diejenigen Zeugen, welche auf die an sie erlassene Vorladung des Präsidenten oder des von demselben substituirtten Richters nicht erscheinen, noch auch gesetzliche Hinderungs-Ursachen nachweisen können, oder die Ablegung ihres Zeugnisses verweigern, werden von dem Assisenhof zur Verantwortung gezogen, und in Gemäßheit des Artikels 80 bestraft.

Art. 305. Die Vertheidiger der Angeklagten können auf ihre Kosten, von denjenigen Aktenstücken welche sie bei ihrer Vertheidigung nöthig erachten, Abschriften nehmen oder nehmen lassen.

Eine kostenfreie Abschrift von den zur Ausmittlung des Thatbestandes aufgenommenen Protokollen, desgleichen von den schriftlichen Aussagen der Zeugen, kann in allen Fällen den Angeklagten, so viel ihrer auch seyn mögen, nur einfach ertheilt werden.

Die Präsidenten, die Richter und der General-Procurator, haben auf die Beobachtung des gegenwärtigen Artikels zu achten.

Art. 306. Hat der General-Procurator oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß eine Sache bei der nächsten Versammlung der Geschwornen noch nicht vorgenommen werde, so müssen sie bei dem Präsidenten des Assisenhofes eine Fristverlängerung schriftlich nachsuchen.

Der Präsident entscheidet sodann über die Statthaftigkeit dieses Gesuchs. Auch steht es ihm frei, die Frist von Amtswegen zu verlängern.

Art. 307. Wenn wegen ein und desselben Verbrechens mehrere Anklagen gegen verschiedene deshalb angeklagte Personen angefertigt sind, so kann der General-Procurator auf deren Vereinigung antragen, und der Präsident kann hierauf, und selbst von Amtswegen, das Erforderliche verfügen.

Art. 308. Sind in eine Anklage mehrere nicht in Verbindung stehende Verbrechen begriffen, so kann der General-Procurator darauf antragen, daß gegen die Angeklagten einstweilen nur wegen ein oder mehrerer dieser Verbrechen verfahren werde, und der Präsident kann dieses, und allenfalls auch von Amtswegen verordnen.

Art. 309. An dem zur Eröffnung des Assisenhofes bestimmten Tage nehmen zuvörderst die Glieder desselben den ihnen gebührenden Platz ein; sodann setzen sich zwölf Geschwornen in der unter ihnen durch das Loos bestimmten Ordnung, auf besondere, sowohl von dem Publikum als von den Zeugen und Parteien getrennten, dem Angeklagten gegenüber befindlichen Sitze.

## Viertes Capitel.

Von der öffentlichen Untersuchung, der Entscheidung und deren Vollstreckung.

### Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Untersuchung.

Art. 310. Der Angeklagte erscheint ohne Fesseln, nur von einer Wache begleitet, um sein Entweichen zu verhindern. — Der Präsident fragt ihn nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort.

Art. 311. Den Vertheidiger des Angeklagten erinnert der Präsident, daß er nichts gegen sein Gewissen und gegen die, den Gesetzen schuldige Achtung vorbringen dürfe, und sich mit Bescheidenheit und Mäßigung ausdrücken müsse.

Art. 312. Sodann richtet der Präsident folgende Worte an die Geschwornen, welche diese stehend und mit entblößtem Haupte anhören müssen.

„Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit die Beschuldigungen und Beweise, welche jetzt gegen den — N. vorgebracht werden sollen, zu prüfen; weder das Interesse des Angeklagten, noch das der bürgerlichen Gesellschaft welche ihn anklagt, zu verrathen; mit Niemandem Rücksprache zu nehmen, ehe und bevor Sie Ihre Meinung erklärt haben; weder der Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch der Furcht oder Zuneigung Gehör zu geben; vielmehr bloß nach den vorhandenen Beweis- und Vertheidigungs-Gründen nach Ihrem Gewissen, und nach Ihrer innigsten Ueberzeugung, mit der einem rechtschaffenen und freien Manne geziemenden Unpartheilichkeit und Festigkeit, Ihre Entschließung fassen und erklären zu wollen.

Hierauf muß bei Strafe der Richtigkeit, jeder Geschworne einzeln von dem Präsidenten aufgerufen werden, und mit aufgehobener Hand die Worte antworten: Ich schwöre es.

Art. 313. Unmittelbar hiernach erinnert der Präsident den Angeklagten, aufmerksam auf dasjenige zu sein, was er jetzt gleich hören werde.

Er befiehlt alsdann dem Gerichtschreiber, das Urtheil des Appellationshofes, welches die Verweisung an den Assisenhof enthält, so wie die Anklage zu verlesen.

Der Gerichtschreiber verrichtet diese Vorlesung mit lauter Stimme.

Art. 314. Nach dieser Vorlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den Haupt-Inhalt der Anklage und spricht hierauf zu ihm: „das ist es, wessen ihr angeklagt seyd; ihr werdet nunmehr die Beweise vernehmen, welche man gegen euch vorbringen wird.“

Art. 315. Hierauf wird von dem General-Procurator der Gegenstand der Anklage näher entwickelt und die Liste derjenigen Zeugen übergeben, welche entweder auf seinen Antrag oder auf den Antrag der Civil-Partei, oder auch des Angeklagten zu vernehmen sind.

Diese Liste muß von dem Gerichtschreiber mit lauter Stimme abgelesen werden. Es dürfen aber darin nur solche Zeugen aufgeführt werden, deren Namen, Gewerbe und Wohnort wenigstens vier und zwanzig Stunden vor ihrer Vernehmung, entweder dem Angeklagten von dem General-Procurator, oder von der Civil-Partei; oder auch dem General-Procurator von dem Angeklagten bekannt gemacht sind; vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten in dem Art. 269 eingeräumten Befugniß.

Es können folglich sowohl der Angeklagte als auch der General-Procurator der Vernehmung solcher Zeugen widersprechen, welche in dem Insinuations-Dokument entweder gar nicht, oder nicht mit vorschristsmäßiger Deutlichkeit verzeichnet sind.

Ueber einen solchen Widerspruch muß alsdann der Gerichtshof auf der Stelle entscheiden.

Art. 316. Der Präsident befiehlt den Zeugen sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, worin sie so lange verweilen, bis sie zum Zeugniß gerufen werden. Erforderlichen Falls muß der Präsident Maaßregeln ergreifen, um jede, vor ihrer Abhörung etwa zu befürchtende Unterredung der Zeugen über das Verbrechen und den Angeklagten zu verhindern.

Art. 317. Die Zeugen werden abgefordert und einzeln nach dem andern in der von dem General-Procurator festgestellten Ordnung vernommen; sie müssen bei Strafe der

Nichtigkeit, vor Ablegung ihres Zeugnisses einen Eid dahin ableisten:

„Daß sie ohne Haß und ohne Furcht reden, daß sie die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit aussagen wollen.“

Alsdann fragt der Präsident nach ihrem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohn- oder Aufenthalts-Ort; ob sie den Angeklagten vor der in der Anklage enthaltenen That gekannt haben; ob sie mit demselben oder mit der Civil-Partei und in welchem Grade verwandt sind; und ferner ob sie nicht bei dem einen oder andern in Diensten stehen.

Nach diesem allen müssen die Zeugen ihr Zeugniß mündlich ablegen.

Art. 318. Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen, welche sich zwischen diesen Aussagen eines Zeugen und seinen vorherigen Erklärungen ergeben möchten, läßt der Präsident durch den Gerichtschreiber aufzeichnen.

Sowohl der General-Procurator als der Angeklagte können darauf antragen, daß der Präsident dergleichen Veränderungen, Zusätze oder Abweichungen aufzeichnen lasse.

Art. 319. Am Schlusse einer jeden Aussage muß der Präsident den Zeugen fragen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sei, von welchem er geredet habe; alsdann fragt er den Angeklagten, ob er auf dasjenige, was gegen ihn gezeugt worden, etwas zu erwiedern habe.

Während seiner Aussage darf der Zeuge nicht unterbrochen werden: aber nach Beendigung derselben kann der Angeklagte oder dessen Bertheidiger den Zeugen durch den Präsidenten näher befragen lassen, und überhaupt gegen seine Person und gegen das von ihm abgelegte Zeugniß alles vorbringen, was zur Bertheidigung des Angeklagten gereichen kann.

Auch der Präsident kann sowohl von dem Zeugen als von dem Angeklagten alle nähere, zur Entdeckung der Wahrheit gereichende Aufklärungen fordern. Eine gleiche Befugniß haben die Richter, der General-Procurator und die Geschwornen, wenn sie vorher den Präsidenten um die Erlaubniß zu reden ersucht haben. Die Civil-Partei kann aber so wenig dem Zeugen als den Angeklagten anders als durch den Mund des Präsidenten, Fragstücke vorlegen lassen.

Art. 320. Nach Ablegung seines Zeugnisses bleibt jeder Zeuge, wofern der Präsident nicht ein anderes verordnet, so lange in dem Audienzsaale, bis die Geschwornen abgetreten sind, um ihre Erklärung abzugeben.

Art. 321. Sind die von dem General-Prokurator und von der Civil-Partei vorgeschlagenen Zeugen vernommen, so läßt nunmehr der Angeklagte die, auf der vorher insinuirten Liste bemerkten Zeugen, entweder über die in der Anklage enthaltenen Thatsachen, oder auch darüber, daß er ein redlicher rechtschaffener Mann und von tadelloser Aufführung sey, abhören. Die Angeklagten müssen die Kosten für die auf ihren Antrag geschehene Vorladung der Zeugen, desgleichen die von diesen Zeugen etwa verlangten Vergütigungen aus eigenen Mitteln bestreiten; doch kann auch der General-Prokurator auf Vorladung der ihm vorher von dem Angeklagten benannten Zeugen antragen, wofern er dafür hält, daß die Aussagen derselben zur Ausmittelung der Wahrheit gereichen könnten.

Art. 322. Als Zeugen können nicht vernommen werden:

1) Die Eltern, Großeltern, oder jeder andere Verwandte in aufsteigender Linie, entweder des Angeklagten oder eines der Anwesenden und ein und demselben öffentlichen Verfahren unterworfenen Mitangeklagten.

2) Kinder, Enkel, oder jeder andere Verwandte in absteigender Linie;

3) Geschwister;

4) Die in obigen Graden verschwägerten Personen;

5) Ehegatten, selbst aus geschiedenen Ehen;

6) Die Denuncianten, in so fern das Gesetz ihre Denunciation in baarem Gelde belohnt.

Es bewirkt jedoch die Vernehmung dieser eben genannten Personen keine Nichtigkeit, sobald der General-Prokurator, oder die Civil-Partei oder auch die Angeklagten der Vernehmung derselben nicht widersprochen haben.

Art. 323. Diejenigen Denuncianten, welchen das Gesetz keine Belohnung in baarem Gelde zugestanden hat, können als Zeugen vernommen werden. Die Geschwornen aber sind zugleich von der Eigenschaft dieser Zeugen als Denuncianten zu benachrichtigen.

Art. 324. Wenn die von dem General-Prokurator oder auch von dem Angeklagten producirten Zeugen auf

der im Art. 315 beschriebenen Liste bemerkt stehen, so müssen dieselben bei dem öffentlichen Verfahren abgehört werden, gesetzt auch, daß sie bisher noch nicht wären vernommen oder vorgeladen worden.

Art. 325. Die Zeugen, von welchem Theil sie auch vorgeschlagen seyn mögen, dürfen sich niemals einander in die Rede fallen.

Art. 326. Der Angeklagte kann diejenigen Zeugen benennen, von welchen er verlangt, daß sie sich nach Ablegung ihres Zeugnisses aus dem Audienzsaal entfernen; auch kann er darauf antragen, daß ein oder mehrere Zeugen auß's neue vorgelassen und entweder abgesondert, oder auch in Gegenwart der übrigen Zeugen, abermals vernommen werden.

Der General- = Prokurator hat eine gleiche Befugniß, und dasselbe kann auch der Präsident von Amtswegen verordnen.

Art. 327. Der Präsident kann vor abgehaltenem Zeugen-Verhör, oder auch während und nach demselben ein oder mehrere zugleich Angeklagte abtreten lassen, und sie einzeln über einen oder andern bei der Untersuchung vorkommenden Umstand vernehmen; er muß aber vor der Wiederaufnahme der allgemeinen öffentlichen Verhandlungen, jeden Angeklagten von demjenigen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen und herausgekommen ist, vollständig unterrichten.

Art. 328. Während der öffentlichen Untersuchung können die Geschwornen, der General-Prokurator und die Richter, alles aufzeichnen was ihnen entweder in den Aussagen der Zeugen, oder in der Vertheidigung des Angeklagten bemerkenswerth scheint, jedoch so, daß dadurch die Verhandlung selbst nicht unterbrochen wird.

Art. 329. Im Lauf des Zeugen-Verhörs oder auch am Schluß desselben, muß der Präsident dem Angeklagten, alle auf das Verbrechen Bezug habende Stücke, welche zu seiner Ueberführung gereichen könnten, vorweisen lassen, und ihn auffordern sich in Person zu erklären, ob er dieselben anerkenne: Eine ähnliche Vorweisung muß auch da, wo sie stattfinden kann, an die Zeugen geschehen.

Art. 330. Ergiebt sich aus den öffentlichen Verhandlungen, gegen einen Zeugen der Verdacht einer falschen Aussage, so kann der Präsident auf den Antrag des

General = Prokurators, der Civil = Partei, oder des Angeklagten, oder auch selbst von Amtswegen, einen solchen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen. Der General = Prokurator und der Präsident, oder der von ihm ernannte Richter müssen in diesem Fall, und zwar der erstere die Funktionen eines Beamten der gerichtlichen Polizei, der letztere hingegen die sonst dem Instruktionsrichter obliegenden Funktionen versehen.

Die Untersuchungs = Akten werden demnächst an den Appellationshof zur Entscheidung über die förmliche Anklage eingesandt.

Art. 331. In einem solchen, im vorhergehenden Artikel gedachten Falle, können der General = Prokurator, die Civil = Partei oder auch der Angeklagte sofort darauf antragen, und der Appellationshof kann allenfalls von Amtswegen verordnen, daß die Hauptsache bis zur nächstfolgenden Session ausgesetzt werde.

Art. 332. Wenn der Angeklagte und die Zeugen, oder auch nur einer unter ihnen nicht eine und dieselbe Sprache und Mundart reden, so muß der Präsident bei Strafe der Nichtigkeit, von Amtswegen einen Dolmetscher von wenigstens ein und zwanzig Jahren ernennen, und denselben, bei gleicher Strafe, eidlich verpflichten lassen, die Aeußerungen getreulich zu übersetzen, welche den eine verschiedene Sprache redenden Personen gegenseitig mitgetheilt werden müssen.

Der Angeklagte sowohl als der General = Prokurator können im Fall hinreichender Gründe den ernannten Dolmetscher verwerfen. Alsdann muß der Appellationshof über die Statthaftigkeit dieser Verwerfung erkennen.

Uebrigens darf ein solcher Dolmetscher bei Strafe der Nichtigkeit und selbst nicht mit Genehmigung, weder des Angeklagten noch des General = Prokurators, aus den Zeugen, Richtern oder Geschwornen gewählt werden.

Art. 333. Ist der Angeklagte ein Taubstummer, der auch nicht schreiben kann, so muß der Präsident von Amtswegen diejenige Person zu seinem Dolmetscher ernennen, welche am meisten geübt ist, sich mit ihm zu unterreden.

Auf gleiche Weise soll es bei einem taubstummen Zeugen gehalten werden.

Außerdem sind hiebei noch die übrigen Vorschriften des vorhergehenden Artikels zu beobachten.

Kann der Taubstumme schreiben, so muß der Gerichtsschreiber die vorzulegenden Fragen und Bemerkungen aufschreiben. Diese werden dem taubstummen Angeklagten oder Zeugen eingehändigt, welcher hierauf seine Antworten und Erklärungen ebenfalls niederschreibt. Die ganze Verhandlung wird sodann vom Gerichtsschreiber vorgelesen.

Art. 334. Der Präsident bestimmt unter mehreren Angeklagten denjenigen, mit welchem die öffentlichen Verhandlungen beginnen sollen, und macht hiebei mit dem Haupt-Angeklagten, wenn ein solcher vorhanden ist, den Anfang.

Gegen jeden der übrigen wird hierauf ein besonderes öffentliches Verfahren eröffnet.

Art. 335. Nach geendigtem Zeugen-Verhör, und nach den dadurch veranlaßten wechselseitigen Bemerkungen, wird die Civil-Partei oder deren Rechtsbeistand, und demnächst der General-Procurator in näherer Entwicklung der zur Unterstützung der Anklage gereichenden Gründe vernommen.

Der Angeklagte und sein Bertheidiger können darauf antworten.

Hierauf wird der Civil-Partei und dem General-Procurator eine Replik gestattet; aber die letzte Antwort muß jederzeit dem Angeklagten oder dessen Bertheidiger zugestanden werden.

Nach diesem allen erklärt der Präsident die öffentlichen Verhandlungen für geschlossen.

Art. 336. Sodann giebt der Präsident eine nochmalige kurz zusammengefaßte Darstellung der Lage der Sache.

Er macht die Geschwornen auf die hauptsächlichsten, für oder gegen den Angeklagten streitenden Beweise aufmerksam.

Er erinnert sie an die ihnen obliegenden Pflichten, und entwirft die zu beantwortenden Fragen in nachfolgender Art.

Art. 337. Die aus der Anklage entspringende Frage, muß in folgenden Worten vorgelegt werden:

„Ist der Angeklagte schuldig, diesen oder jenen Mord, Diebstahl oder sonstiges Verbrechen unter den in den Schlußworten der Anklage enthaltenen Umständen begangen zu haben?“

Art. 338. Ergiebt sich aus den öffentlichen Verhandlungen noch ein oder anderer erschwerender, in der Anklage nicht enthaltener Umstand, so muß der Präsident noch folgende Frage hinzufügen:

„Hat der Angeklagte das Verbrechen unter diesen oder jenen Umständen begangen.“

Art. 339. Wenn der Angeklagte einen in den Gesetzen für zulässig erklärten Entschuldigungsgrund vorbringt, so wird folgende Frage vorgelegt:

„Ist dieser Entschuldigungsgrund erwiesen?“

Art. 340. Ist der Angeklagte noch nicht volle sechs-  
zehn Jahre alt, so muß der Präsident folgende Frage vorlegen:

„Hat der Angeklagte mit Beurtheilungs-Vermögen „gehandelt?““

Art. 341. Nachdem der Präsident die Fragen entworfen hat, so übergibt er dieselben zugleich mit der Anklage, so wie mit den Protokollen über die Feststellung des Thatbestandes, und mit den übrigen Untersuchungs-Akten, jedoch mit Ausnahme der schriftlichen Erklärungen der Zeugen, an die Geschwornen, und zwar an diejenigen, welcher unter ihnen den Vorsitz führt. Zugleich muß er den Geschwornen eröffnen, daß, wenn der Angeklagte nur durch die Mehrheit einer einzigen Stimme, für schuldig erklärt werden möchte, dieses sodann im Eingang ihrer Erklärung bemerkt werden müsse.

Dann läßt er den Angeklagten aus dem Audienzsaale abführen.

Art. 342. Sind die Fragen entworfen, und den Geschwornen übergeben, so begeben sich dieselben in das für sie bestimmte Zimmer, um darüber zu berathschlagen.

Den Vorsitz führt derjenige unter ihnen, welcher das erste Loos als Geschworne zieht, oder auch derjenige welcher von den übrigen, mit Genehmigung desjenigen, den das Loos bestimmt hat, dazu gewählt wird.

Vor Anfang der Berathschlagungen muß der vorsitzende Geschworne folgende Unterweisung, welche zugleich in großen Schriftzügen an einen am meisten in die Augen fallenden Theil des Zimmers angeschlagen wird, vorlesen.

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Reue, keine Rücksicht von den Gründen ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine Regeln vor, wonach sie die Vollstän-

„digkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises beurtheilen sol-  
„len: aber es fordert von ihnen, daß sie in der Stille  
„und mit gesammeltem Gemüth sich selbst befragen, und in  
„dem Innersten ihres Gewissens erforschen, welchen Ein-  
„druck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise,  
„und die dagegen von diesem vorgetragenen Bertheidigungs-  
„Gründe, auf ihre Ueberzeugung gemacht haben. Das  
„Gesetz verlangt nicht von den Geschwornen: daß sie  
„eine Thatsache für wahr halten sollen, weil  
„sie von so oder so viel Zeugen bekundet wird;  
„es verlangt nicht von ihnen: daß sie jeden Beweis  
„als unzureichend verwerfen sollen, der nicht  
„auf diesen oder jenen Protokollen, auf diesen  
„oder jenen Urkunden, oder auf so und so viel  
„Zeugen oder Anzeigen beruht; sondern es richtet  
„nur die einzige den ganzen Umfang ihrer Pflichten ent-  
„haltende Frage an sie: Ob sie eine feste und innige  
„Ueberzeugung erlangt haben?

„Was aber wesentlich nicht aus den Augen verloren  
„werden muß, ist: daß alle Berathschlagungen der Ge-  
„schwornen sich allein auf den Inhalt der Anklage beschrän-  
„ken müssen; nur auf die Thatsachen, welche bei dieser  
„zum Grunde liegen, und damit in Verbindung stehen,  
„müssen sie einzig ihr Augenmerk richten, und sie würden  
„ihre ersten Pflichten verfehlen, wenn sie an die Verord-  
„nungen der Strafgesetze zurückdenken, und die Folgen be-  
„rückichtigen wollten, welche ihre jetzige Erklärung für  
„den Angeklagten haben könnte; denn der Auftrag der  
„Geschwornen hat weder die Verfolgung noch die Bestra-  
„fung der Verbrechen zum Gegenstand, sondern sie sind  
„einzig nur berufen, um darüber zu entscheiden, ob der  
„Angeklagte des angeklagten Verbrechens schuldig oder  
„nicht schuldig ist.

Art. 343. Die Geschwornen dürfen sich vor gefaß-  
tem Entschlusse nicht aus ihrem Zimmer entfernen.

Während ihrer Berathschlagung darf keinem, aus wel-  
cher Ursache es auch seyn möge, der Zugang zu ihnen ge-  
stattet werden, als nur auf eine schriftliche Erlaubniß des  
Präsidenten.

Der Präsident muß dem Befehlshaber der dienstthu-  
enden Gendarmerie durch einen besondern und schriftlichen  
Befehl aufgeben, den Zugang zu dem Berathschlagungs-

zimmer der Geschwornen zu bewachen, der Name und der Grad dieses Befehlshabers muß in diesem Befehl ausgedrückt seyn.

Handelt ein Geschworne dieser Vorschrift zuwider, so kann ihn der Assisenhof mit einer Geldbuße von höchstens fünf hundert Franken belegen. Jeder andere welcher diesen Befehl übertritt, oder die ihm obliegende Vollstreckung desselben unterläßt, kann mit vier und zwanzigstündigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 344. Die Geschwornen berathschlagen zuerst über die Haupt-Thatsache, und über jeden einzeln dabei in Erwägung gezogenen Umstand.

Art. 345. Der Erste der Geschwornen befragt die übrigen nach Anleitung der entworfenen Fragen, und darauf antwortet jeder Einzelne folgender Gestalt, nämlich:

1) Wenn der Geschworne dafür hält, daß die That selbst nicht vollständig erwiesen, oder der Angeklagte derselben nicht überführt ist, so spricht er:

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

In diesem Fall hat der Geschworne nichts weiter zu beantworten.

2) Hält er dagegen die That für erwiesen und auch den Angeklagten derselben überführt, so ist seine Antwort:

Ja, der Angeklagte hat sich der Begehung des Verbrechens mit allen den in den vorgelegten Fragstücken enthaltenen Umständen schuldig gemacht.

3) Hält er die That für erwiesen, auch den Angeklagten derselben überführt, dagegen aber nur einige der übrigen Umstände dargethan, so antwortet er:

Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens unter diesen oder jenen Umständen schuldig; es ist aber nicht erwiesen, daß er dasselbe auch noch unter diesen oder jenen sonstigen Umständen begangen habe.

4) Hält endlich der Geschworne die That für erwiesen, auch den Angeklagten derselben überführt; übrigens aber keinen der sonstigen Umstände bewiesen, so ist seine Antwort:

„Ja, der Angeklagte hat sich der That schuldig gemacht, aber ohne irgend einen der dabei mit zur Frage gekommenen Umstände.“

Art. 346. Außerdem muß der Geschworne im vor-  
kommenden Falle noch eine besondere Antwort für die, in  
den Art. 339 und 340 gedachten Fälle ertheilen.

Art. 347. Die Entscheidung der Geschwornen wird  
bei Strafe der Richtigkeit, sowohl für als gegen den An-  
geklagten, nach Mehrheit der Stimme abgefaßt.

Ist eine Gleichheit der Stimmen vorhanden, so erhält  
die gelindeste Meinung den Vorzug.

Art. 348. Hierauf kehren die Geschwornen in den  
Audienzsaal, und auf ihre vorigen Sitze zurück.

Der Präsident fragt nach dem Resultat ihrer Berath-  
schlagungen; worauf dann der Erste der Geschwornen von  
seinem Sitz aufsteht, die Hand auf die Brust legt und  
spricht:

„Auf meine Ehre und auf mein Gewissen,  
„vor Gott und vor den Menschen bezeuge ich,  
„die Erklärung der Geschwornen ist folgende:

„Ja, der Angeklagte ic.

„Nein, der Angeklagte ic.

Art. 349. Die Erklärung der Geschwornen wird  
hierauf in Gegenwart der übrigen von dem vorsitzenden  
Geschwornen unterschrieben und an den Präsidenten überreicht.

Dieser unterzeichnet sie und läßt den Gerichtschrei-  
ber ein Gleiches thun.

Art. 350. Wider die Entscheidung der Geschwornen  
hat niemals ein Refers statt.

Art. 351. Ist gleichwohl der Angeklagte nur durch  
die Mehrheit einer einzigen Stimme der Haupt- That-  
sache für schuldig erklärt worden; so müssen die Richter  
über dieselbe Frage noch näher unter sich berathschlagen.

Ist alsdann die Mehrzahl der Richter mit der Min-  
derzahl der Geschwornen dergestalt einverstanden, daß die  
vereinigte Zahl ihrer Stimmen, die gleichfalls zusammen  
gezählten Stimmen von der Mehrzahl der Geschwornen  
und von der Minderzahl der Richter übersteigt, so erhält  
die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug.

Art. 352. Halten sich die Richter, außer dem im  
vorhergehenden Artikel erörterten Falle einstimmig über-  
zeugt, daß die Geschwornen zwar die Förmlichkeiten beob-  
achtet, im übrigen aber sich in der Sache selbst geirrt ha-  
ben, so muß der Appellhof die Abfassung des Erkenntnisses  
aussetzen, und die Sache zu den nächsten Appellen verweisen,

woselbst sie einem neuen Geschwornen-Gericht, wobei keiner der erstern Geschwornen sein darf, vorgelegt wird.

Eine solche Maaßregel kann jedoch von Niemanden als ein Recht verlangt werden; nur der Assisen-Hof kann dieselbe von Amtswegen, unmittelbar nach dem öffentlich verkündigten Ausspruch der Geschwornen und zwar nur in dem Falle verordnen, wo der Angeklagte für schuldig erklärt ist, nicht aber da, wo man ihn nicht für schuldig gehalten hat.

Hat auch das zweite Geschwornen-Gericht seine Erklärung ausgesprochen, so muß der Assisen-Hof unmittelbar darauf, selbst wenn die letzte Erklärung mit der erstern übereinstimmend sein möchte, das Erkenntniß abfassen.

Art. 353. Haben die öffentlichen Untersuchungen und Verhandlungen einmal ihren Anfang genommen, so müssen dieselben ununterbrochen, und ohne irgend eine Mittheilung nach oder von Außen, bis nach der erfolgten Erklärung der Geschwornen fortgesetzt werden; der Präsident kann dieselben nur während der zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlichen Zeit aussetzen.

Art. 354. Ist ein verabladeter Zeuge nicht erschienen, so kann der Assisenhof auf Antrag des General-Procurators, und noch eher als die öffentlichen Verhandlungen durch Vernehmung der ersten in der Liste eingeschriebenen Zeugen eröffnet werden, die Sache zum nächsten Assisengericht verweisen.

Art 355. Wird die Sache wegen des Ausbleibens eines Zeugen zum nächsten Assisen-Gericht verwiesen; so fallen diesem Zeugen alle Kosten der Vorladung und der aufgenommenen Verhandlungen, so wie die Reisekosten der Zeugen und alle übrigen zur Beförderung der Entscheidung aufgewandte Kosten zur Last, und er wird auf den Antrag des General-Procurators zu Bezahlung derselben, allenfalls bei persönlicher Verhaftung, in demselben Urtheil für schuldig erkannt, durch welches die öffentlichen Verhandlungen bis zu den nächsten Assisen hinverwiesen werden.

Dasselbe Urtheil verordnet zugleich, daß ein solcher Zeuge zum Behuf seiner Vernehmung, durch die öffentliche Macht vor den Assisen-Hof geführt werden solle.

Außerdem wird aber auch noch der nicht erschienene Zeuge, so wie derjenige, welcher entweder den Eid zu lei-

sten, oder sein Zeugniß abzulegen weigert, zu der im Art. 80 festgesetzten Strafe verurtheilt.

Art. 356. Gegen dergleichen verurtheilende Verfügung steht innerhalb zehn Tagen und noch eines Tages für jede Entfernung von fünf Myriametern, vom Tage der dem schuldig erklärten Zeugen entweder in Person oder in seiner Wohnung geschehenen Insinuation an gerechnet, der Weg der Opposition offen; und diese Opposition muß angenommen werden, sobald der Zeuge nachweist, daß er entweder gesetzliche Hinderungsursachen gehabt habe, oder daß die gegen ihn erkannte Geldbuße gemäßigt werden müsse.

### Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der Entscheidung und von deren Vollstreckung.

Art. 357. Der Präsident läßt den Angeklagten wieder vorführen, und in dessen Gegenwart die Erklärung der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber vorlesen.

Art. 358. Ist darnach der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so thut der Präsident den Ausspruch: daß der Angeklagte nunmehr von der Anklage frei gesprochen sey, und verordnet daß er in Freiheit gesetzt werde, wofern er nicht wegen anderer Ursachen verhaftet ist.

Sodann erkennt der Appellationshof über die wechselseitig verlangten vollständigen Entschädigungen, nachdem zuerst die Parteien mit ihren Erinnerungen gegen die Zulässigkeit solcher Forderungen überhaupt, oder über die Richtigkeit derselben gehört sind, und der General-Prokurator darüber vernommen worden ist.

Es kann aber auch der Gerichtshof, so oft er es zweckmäßig findet, einen seiner Richter ernennen um die Parteien zu vernehmen, die vorhandenen Beweisstücke zu untersuchen und demnächst darüber in der Audienz seinen Bericht zu erstatten; woselbst denn auch die Parteien ihre weitere Bemerkungen vorbringen können, und das öffentliche Ministerium auf's neue vernommen werden muß.

Der Freigesprochene kann von seinen Denuncianten im Fall einer Verläumdung vollständige Schadloshaltung fordern. Jedoch werden hievon die öffentlichen Beamten ausgenommen, welche von Amtswegen verpflichtet sind, von allen Uebertretungen der Gesetze welche sie bei Ausübung ihrer Funktionen zu entdecken glauben, Anzeige zu

machen, und gegen welche, nach Beschaffenheit der Umstände, nur eine Syndikats-Klage stattfinden kann.

Der General-Prokurator muß übrigens dem Angeklagten auf dessen Verlangen die Denuncianten nahhaft machen.

Art. 359. Die Entschädigungs-Klagen, welche entweder von dem Angeklagten gegen seine Denuncianten oder gegen die Civil-Partei oder von der Civil-Partei gegen den Angeklagten oder Verurtheilten gemacht worden, sind bei dem Assisenhofe einzuführen, die Civil-Partei muß eine solche Klage noch vor Abfassung des Erkenntnisses anbringen, späterhin kann dieselbe nicht mehr angebracht werden.

Gleichergestalt verhält es sich bei dem Angeklagten, wenn derselbe seinen Denuncianten gekannt hat.

Hat der Angeklagte seinen Denuncianten erst nach Abfassung des Urtheils, jedoch noch vor dem Schluß der Assisen in Erfahrung gebracht, so muß er bei Verlust seines Rechts seine Entschädigungs-Klage beim Assisen-Hofe anbringen; ist ihm aber der Name des Denuncianten erst nach dem Schluß der Assisen bekannt geworden, so gehört die Klage vor das Civil-Gericht.

Dritte Personen, welche bei der Untersuchung nicht als Parteien aufgetreten sind, müssen sich ebenfalls an das Civil-Gericht wenden.

Art. 360. Wer einmal gesetzmäßig freigesprochen ist, kann wegen derselben That nicht wieder in Anspruch genommen, oder angeklagt werden.

Art. 361. Wird ein Angeklagter im Lauf der öffentlichen Verhandlungen entweder durch schriftliche, oder durch Zeugen-Beweise einer sonstigen strafbaren Handlung beschuldigt; so muß der Präsident, nachdem er die etwaige Entbindung desselben von der ersten Anklage ausgesprochen hat, wegen dieser neuen That ein anderweitiges Verfahren verordnen. Demzufolge verweist er den Inculpanten nach Verschiedenheit der im Art. 91 ausgedrückten Fälle, mit einem Erscheinungs-, oder Vorführungs-, oder auch allenfalls mit einem Arrest-Befehl, an den Instruktionsrichter des Bezirks in welchem das Assisen-Gericht gehalten wird, zu einer neuen Untersuchung.

Es kann jedoch diese Verordnung nur in dem Falle zur Anwendung gebracht werden, wenn noch vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlungen, von Seiten des

öffentlichen Ministeriums ausdrücklich ein solches weiteres Verfahren vorbehalten wird.

Art. 362. Wird der Angeklagte durch den Schluß der Geschwornen für schuldig erklärt, so muß der General-Prokurator, bei dem Assisen-Hofe auf Anwendung des Strafgesetzes antragen.

Zugleich macht die Civil-Partei ihren Antrag auf die verlangte Wiedererstattung und vollständige Schadloshaltung.

Art. 363. Der Präsident befragt den Angeklagten, ob er nichts zu seiner Bertheidigung anzuführen habe.

Der Angeklagte und sein Bertheidiger dürfen nicht weiter über die Unrichtigkeit oder Falschheit der That verhandeln, sondern nur allein darüber, daß das Gesetz dieselbe nicht verboten, noch für ein Verbrechen erklärt habe; oder daß dadurch keine solche Strafe als von dem General-Prokurator in Antrag gebracht worden, verwirkt sey; oder auch darüber daß dadurch eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz an die Civil-Partei, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in dem von der Civil-Partei angegebenen Maaße begründet werde.

Art. 364. Ist die That, deren der Angeklagte schuldig erklärt ist, durch kein Strafgesetz verboten, so erkennt der Assisenhof auf Absolution.

Art. 365. Ist es eine wirklich verbotene Handlung, so soll der Gerichtshof die gesetzliche Strafe, selbst für den Fall erkennen, wo die That nach dem Ausfall der öffentlichen Verhandlungen an und für sich nicht weiter zu seiner Competenz gehören würde.

Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überführt, so wird nur allein die schwerste Strafe erkannt.

Art. 366. Sowohl im Fall der Absolution wegen Mangel eines Strafgesetzes, als auch im Fall der Freisprechung wegen nicht vorhandener oder erwiesener Schuldbarkeit, so wie endlich im Fall der wirklichen Berurtheilung muß der Assisenhof zugleich über die von der Civil-Partei oder auch von dem Angeklagten verlangte vollständige Entschädigung erkennen. Die Festsetzung derselben erfolgt entweder in demselben Urtheil; oder der Gerichtshof kann auch nach Anleitung des Artikels 358 einem seiner Richter auftragen, die Parteien zu vernehmen,

die Beweisstücke zu untersuchen und über das Ganze seinen Bericht zu erstatten.

Auch muß der Gerichtshof verordnen, daß die etwa weggenommenen Sachen ihrem Eigenthümer zurückgegeben werden.

Hat jedoch eine Verurtheilung stattgehabt, so kann diese Wiedererstattung nicht eher erfolgen, als bis der Eigenthümer nachgewiesen hat, daß entweder der Verurtheilte die Ergreifung des Kassationsmittels innerhalb der gesetzlichen Frist versäumt hat, oder daß darüber bereits definitiv entschieden worden ist.

Art. 367. Ist der Angeklagte für entschuldigenswerth erklärt, so erkennt der Gerichtshof darüber in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs.

Art. 368. Der unterliegende Theil, es sey der Angeklagte oder die Civil-Partei, ist zugleich in sämtliche Kosten, zum Vortheil des Staates sowohl als des Gegentheils, zu verurtheilen.

Art. 369. Die Richter müssen unter sich mit leiser Stimme berathschlagen und abstimmen. Sie können sich des Endes auch in ihr Berathschlagungs-Zimmer begeben; aber der Urtheilspruch selbst wird von dem Präsidenten, in Gegenwart des Publikums und des Angeklagten, mit lauter Stimme verkündigt.

Vor der Verkündigung muß der Präsident die Worte des Gesetzes vorlesen, worauf das Urtheil gegründet ist. Der Gerichtschreiber muß demnächst das Urtheil niederschreiben, und bei der Strafe von hundert Franken das zur Anwendung gekommene Gesetz wörtlich darin einrücken.

Art. 370. Das Original des Urtheils ist von sämtlichen Richtern, welche an der Abfassung Theil genommen haben, zu unterschreiben, und zwar bei Vermeidung einer Geldbuße von hundert Franken für den Gerichtschreiber, und selbst nach Beschaffenheit der Umstände, einer Syndikatsklage sowohl gegen den Gerichtschreiber als auch gegen die Richter.

Diese Unterschrift muß innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Verkündigung des Urtheils erfolgen.

Art. 371. Nach ausgesprochenem Urtheil kann der Präsident den Angeklagten, den Umständen nach, zur Standhaftigkeit, zur Ergebung oder auch zur Besserung ermahnen.

Zugleich muß er denselben über das ihm offen stehende Rechtsmittel der Kassation, so wie über die Frist belehren, innerhalb welcher dieses Rechtsmittel eingelegt werden muß.

Art. 372. Zum Beweise daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten überall beobachtet sind, hat der Gerichtsschreiber ein Audienz=Protokoll zu führen.

In diesem Protokoll geschieht jedoch weder von den Antworten der Angeklagten, noch von dem Inhalt der Zeugen=Aussagen Erwähnung; bei vorkommenden Veränderungen, Abweichungen und Widersprüchen in den Erklärungen der Zeugen, wird aber in Gemäßheit des Artikels 318 verfahren.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet.

Ist kein solches Audienz=Protokoll angefertigt, so hat der Gerichtsschreiber eine Geldbuße von fünfhundert Franken verwirkt.

Art. 373. Außer dem Tage, wo das Urtheil verkündigt worden, stehen dem Verurtheilten noch drei Tage offen, innerhalb welcher er auf der Gerichtsschreiberei das Rechtsmittel der Kassation einlegen kann.

Auch der General=Prokurator kann innerhalb derselben Frist dieses Rechtsmittel auf der Gerichtsschreiberei einlegen.

Nicht minder steht dies auch, und zwar in gleicher Frist, der Civil=Partei frei, jedoch dieser letztern nur allein in Ansehung ihres Civil=Interesses.

Während dieser drei Tage, und im Fall eines wirklich ergriffenen Kassations=Mittels, bis zum Eingang der Entscheidung des Kassations=Hofes, bleibt die Vollstreckung des vom Appell=Hofe gefällten Urtheils ausgesetzt.

Art. 374. In den Fällen der Artikel 409 und 412 ist dem General=Prokurator, oder der Civil=Partei nur eine vierundzwanzigstündige Frist zur Einlegung des Rechtsmittels gestattet.

Art. 375. Ist keine Kassation nachgesucht worden, so erfolgt die Vollstreckung des Strafurtheils innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der im Artikel 373 bestimmten Frist; im entgegengesetzten Fall aber innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden, nach Eingang des, das Kassationsmittel verwerfenden Urtheils des Kassationshofes.

Art. 376. Die Vollziehung des Urtheils geschieht auf Befehl des General-Procurators, welcher zu dem Ende das Recht hat, unmittelbar den Beistand der öffentlichen Macht zu requiriren.

Art. 377. Hat der Verurtheilte vorher noch irgend eine Erklärung zu machen, so soll dieselbe von einem der Richter, welche an dem Ort befindlich sind wo die Exekution erfolgt, im Beisehn des Gerichtsschreibers aufgenommen werden.

Art. 378. Das Protokoll über die stattgehabte Exekution muß bei einer Strafe von hundert Franken innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden von dem Gerichtsschreiber angefertigt, und eine Abschrift davon unter die Urschrift des Urtheils gesetzt werden. — Diese Abschrift wird von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet, und hat derselbe bei Vermeidung obiger Strafe, am Rande des Original-Protokolls davon, daß dieses alles geschehen; Erwähnung zu thun. Eine Rand-Note wird ebenfalls unterschrieben, und hat übrigens die Abschrift mit dem Original-Protokoll gleiche Beweiskraft.

Art. 379. Wenn im Laufe des, vor der erfolgten Vertheilung statt gehabten öffentlichen Verfahrens, der Angeklagte entweder durch schriftliche oder durch Zeugen-Beweise noch anderer Verbrechen, als deren er angeklagt worden, beschuldigt wird, und wenn diese erst neuerdings offenbar gewordenen Verbrechen eine schwerere Strafe als die früheren Verbrechen nach sich ziehen würden, oder wenn der Angeklagte noch andere bereits zur Haft gebrachte Theilnehmer hat; so verordnet der Assisenhof, daß wegen dieser neuen Verbrechen gegen den Angeklagten nach den im gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Förmlichkeiten und Vorschriften verfahren werde.

In beiden Fällen muß der General-Procurator die Vollstreckung der ersten verurtheilenden Entscheidungen so lange aussetzen, bis auch über die zweite Untersuchung erkannt ist.

Art. 380. Alle Urschriften der bei dem Assisenhofe gefällten Urtheile müssen gesammelt und auf der Gerichtsschreiberei des im Hauptorte des Departements befindlichen Gerichts niedergelegt werden.

Wird aber das Assisengericht an demselben Orte gehalten, wo der Appellationshof seinen Sitz hat, so verblei-

ben die gedachten Urtheile auf der Gerichtsschreiberei dieses letztgedachten Gerichtshofes.

## Fünftes Capitel.

Von dem Geschwornen = Gericht und von der Art seiner Zusammensetzung.

### Erster Abschnitt.

Von dem Geschwornen = Gericht.

Art. 381. Es kann bei Strafe der Nichtigkeit keiner die Funktion eines Geschwornen wahrnehmen, welcher nicht dreißig Jahre alt, und im vollen Genusse der politischen und Civil-Rechte ist.

Art. 382. Die Geschwornen werden gewählt:

- 1) aus den Mitgliedern der Wahlkollegien;
- 2) aus denjenigen dreihundert Einwohnern des Departements, welche die meisten Steuern bezahlen.
- 3) aus denjenigen Verwaltungs = Beamten, welche unmittelbar vom Kaiser ernannt werden.

4) aus den Doctoren und Licentiaten einer der vier Fakultäten des Rechts, der Medicin, der Mathematik und der Literatur; desgleichen aus den Mitgliedern und Correspondenten des National = Instituts, und der sonstigen von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften;

5) aus den Notarien;

6) aus den Bankiers, Wechsel = Agenten, Großhändlern und denjenigen Kaufleuten, welche in den beiden ersten Klassen der Patent = Steuerrollen eingetragen sind.

7) aus denjenigen bei der Verwaltungs = Partie angestellten Personen, welche wenigstens ein jährliches Gehalt von viertausend Franken zu beziehen haben.

Kein anderer Geschworener kann gewählt werden, als aus diesen genannten Klassen, vorbehaltlich der im Artikel 386 gemachten Ausnahme.

Art. 383. Keiner darf, bei Strafe der Nichtigkeit, in eben der Sache in welcher er entweder als Beamter der gerichtlichen Polizei, oder auch als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Partei aufgetreten ist, die Funktion eines Geschwornen verrichten.

Art. 384. Die Funktionen eines Geschwornen sind mit denen eines Ministers, Präfekten, Unterpräfekten,

Richters, so wie mit denen eines Gerichts-Profurators und deren Substituten unvereinbar. Desgleichen auch mit denen eines Geistlichen irgend einer Konfession.

Art. 385. Staatsräthe, denen ein bestimmter Zweig der Verwaltung aufgetragen ist, desgleichen die bei Verwaltungen oder Regien angestellten landesherrlichen Kommissarien, und diejenigen welche siebenzig Jahre alt sind, sollen, wenn sie darauf antragen, dispensirt werden.

Art. 386. Derjenige, welcher zwar nicht unter eine von den im Artikel 382 bezeichneten Klassen gehört, dennoch aber die Ehre zu genießen wünscht, als Geschworne berufen zu werden, kann ebenfalls, wenn er bei dem Präfekten darum ansucht, auf die Liste gebracht werden: Hat demnächst der Präfekt günstige Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Nachsuchenden erhalten und dieselben an den Minister des Innern eingesandt, so wird dieser die gebetene Erlaubniß ertheilen.

Der Präfekt kann auch von Amtswegen einen solchen Vorschlag dem Minister vorlegen.

Art. 387. Die Präfekten müssen bei eigener Verantwortlichkeit, auf eingegangene Requisition des Präsidenten des Assisengerichts, eine Liste der Geschwornen anfertigen. Eine solche Requisition muß wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen erfolgen.

Ist der Assisenhof in eine oder mehrere Sektionen getheilt, so kann jeder Präsident, so oft es die Menge der Geschäfte erfordert, für die Sektion in welcher er den Vorsitz führt, eine besondere Liste der Geschwornen verlangen.

Eine solche Liste muß jedesmal aus sechzig Staatsbürgern zusammengesetzt seyn. Sie wird sofort an den Präsidenten des Assisen-Gerichts oder der Sektion gesandt, welcher dieselbe seinerseits innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang auf die Zahl von sechsunddreißig reduzieren und demnächst innerhalb derselben Frist an den Präfekten zurücksenden muß, welcher dieselbe dann wiederum an die nachfolgend bezeichneten competenten Behörden zu übersenden hat.

Art. 388. Die solchergestalt reduzierte Liste muß der Präfekt an den Justiz-Minister, an den ersten Präsidenten des Appellationshofes, an den General-Profurator eben dieses Gerichtshofes, an den Präsidenten des Assisengerichts oder der Sektion desselben, und außerdem noch

an dem Kriminal-Prokurator, wofern ein solcher in dem Departement, für welches die Liste angefertigt worden, vorhanden ist, einsenden.

Art. 389. Die Staatsbürger, welche die Liste bilden, erhalten dieselbe nicht vollständig zugestellt, sondern der Präsekt gibt einem jeden Einzelnen einen Auszug daraus, woraus so viel erhellet, daß sein Name mit in die Liste eingetragen steht.

Die Bekanntmachung muß wenigstens acht Tage vor dem, zur Erscheinung der Geschwornen bestimmten Tage geschehen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung ausgedrückt und zugleich die Aufforderung, sich an dem bestimmten Tage, bei Vermeidung der in diesem Gesetzbuch verhängten Strafen einzufinden.

Kann die Bekanntmachung dem Geschwornen nicht in Person eingehändigt werden, so erfolgt sie in seiner Wohnung, so wie in der des Bürgermeisters oder des Beigeordneten des Orts, welcher sodann verpflichtet ist, dem Geschwornen davon Nachricht zu geben.

Art. 390. Sind die Sachen abgemacht zu deren Entscheidung die Liste der Geschwornen angefertigt worden, so kann von dieser Liste kein weiterer Gebrauch gemacht werden.

Art. 391. Derjenige Geschworne, der in eine solche Liste eingetragen gewesen, und den dieserhalb an ihn erlassenen Aufforderung ein Genüge geleistet hat, kann ohne seine Einwilligung für die vier nächstfolgenden Assisen in keine neue Liste eingetragen werden.

Bei Einsendung der neuen Liste an den Justiz-Minister sollen die Präsekten zugleich ein Verzeichniß derjenigen auf der vorherigen Liste befindlich gewesenen Geschwornen beifügen, welche den deßfalls an sie erlassenen Aufforderungen kein Genüge geleistet haben. Der Justizminister aber wird jährlich über die Art und Weise wie die einzelnen in die Liste der Geschwornen eingetragen gewesenen Staatsbürger ihre Funktionen erfüllt haben, Bericht erstatten.

Sollte irgend ein öffentlicher Beamter der an ihn ergangenen Aufforderung als Geschworne nicht nachgekommen seyn, so wird derselbe namentlich im Bericht angeführt. Se. kaiserliche Majestät behalten sich vor, denjenigen Geschwornen, welche sich durch einen lobenswürdi-

gen Eifer ausgezeichnet haben, ehrenvolle Beweise Ihrer Zufriedenheit zu geben.

Art. 392. Kein Staatsbürger, der sein dreißigstes Jahr zurückgelegt hat, kann zu irgend einer Anstellung im administrativen oder richterlichen Fache gelangen, wofern er nicht durch ein Attest eines Beamten des öffentlichen Ministeriums bei demjenigen Assisenhofe, in dessen Bezirk er sich bisher aufgehalten hat, nachweisen kann, entweder daß er jedesmal und so oft er in die Liste der Geschwornen eingetragen gewesen ist, den dieserhalb an ihn erlassenen Aufforderungen ein Genüge geleistet, oder daß die von ihm vorgebrachten Entschuldigungen gültig befunden, oder auch daß bis dahin noch keine Aufforderung an ihn erlassen worden ist.

Es soll keine Bittschrift angenommen werden, welche nicht mit einem solchen Zeugniß begleitet ist.

### Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von der Zusammensetzung und Berufung des Geschwornen = Gerichts.

Art. 393. Zur Bildung eines Geschwornen = Gerichts ist die Zahl von zwölf Geschwornen nothwendig.

Art. 394. Dem Angeklagten wird die Liste der Geschwornen am Tage vor der Loosung bekannt gemacht. Geschieht diese Bekanntmachung früher oder später, so ist sie nichtig, so wie das ganze nachherige Verfahren.

Art. 395. Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als dreißig Geschworne ein, ohne gesetzlich entschuldigt oder dispensirt zu sein, so muß der Präsident des Assisenhofes zunächst die Zahl von dreißig Geschwornen ergänzen. — Dies geschieht durch öffentliche Verloosung, unter denjenigen in der Gemeinde wohnenden Staatsbürgern, welche zu den im Art. 382 bestimmten Klassen gehören; zu welchem Behuf daher der Präsekt alljährlich dem Gerichtshofe ein Verzeichniß von diesen Personen mittheilen muß.

Art. 396. Jeder Geschworne, der sich auf die ihm gehörig bekannt gemachte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Assisenhofe in eine Geldbuße verurtheilt, welche Für das Erstemal in fünf hundert Franken; Für das Zweitemal in tausend Franken, und

Für das Drittemal in fünfzehnhundert Franken bestehen soll.

Außerdem soll er beim Drittenmal zu den Funktionen eines Geschwornen für die Zukunft unfähig erklärt und das desfallige Urtheil auf seine Kosten gedruckt und angeschlagen werden.

In allen Fällen wird der Name des verurtheilten Geschwornen an den Präfecten eingesandt, welcher denselben in das Artikel 391 vorgeschriebene Verzeichniß eintragen muß.

Art. 397. Hievon wird jedoch eine Ausnahme in Ansehung derer gemacht, welche die Unmöglichkeit ihres Erscheinens an dem bestimmt gewesenen Tage nachweisen.

Ueber die Gültigkeit solcher Entschuldigungen hat der Assisen-Hof zu erkennen.

Art. 398. Die im Artikel 396 verhängten Strafen kommen auch bei denjenigen Geschwornen in Anwendung, welche sich zwar zur gehörigen Zeit eingefunden, aber vor Beendigung ihrer Funktionen, und ohne einen von dem Assisen-Hofe als gültig erkannten Entschuldigungs-Grund, wieder entfernt haben.

Art. 399. An dem bestimmten Tage, und für jede Sache besonders, werden vor Eröffnung der Audienz die weder entschuldigten noch dispensirten Geschwornen in deren Beiseyn, so wie in Gegenwart des Angeklagten und des General-Procurators aufgerufen.

Der Name eines jeden, auf diesen Aufruf sich meldenden Geschwornen wird in eine Urne gelegt.

So wie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, kann zuerst der Angeklagte und demnächst der General-Procurator, denselben nach Gutfinden verwerfen, vorbehaltlich jedoch der gleich nachfolgenden Einschränkung.

Der Angeklagte so wenig, als der General-Procurator dürfen die Gründe ihrer Refusation angeben.

Sobald die Namen von zwölf nicht refusirten Geschwornen aus der Urne gezogen sind, so ist das Geschwornen-Gericht gebildet.

Art. 400. Die dem Angeklagten und dem General-Procurator zugestandenen Refusationen hören auf, sobald nicht mehr als zwölf Geschworne übrig sind.

Art. 401. Der Angeklagte und der General-Prokurator können eine gleiche Anzahl von Refusationen machen; ist jedoch die Zahl der Geschwornen ungleich, so wird dem Angeklagten eine Refusation mehr, als wie dem General-Prokurator gestattet.

Art. 402. Mehrere zugleich Angeklagte können sich über die gemeinschaftliche Ausübung ihres Refusations-Rechts vereinigen; sie können dasselbe aber auch einzeln für sich ausüben.

In beiden Fällen aber darf die Gesamtzahl ihrer Refusationen diejenige Zahl nicht übersteigen, welche zufolge der vorhergehenden Artikel für einen einzigen Angeklagten gestattet ist.

Art. 403. Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die gemeinschaftliche Ausübung ihres Refusations-Rechts, so muß das Loos entscheiden, in welcher Ordnung ein jeder seine Refusationen vorbringen soll.

Die Geschwornen, welche nach dieser Ordnung von einem der Angeklagten refusirt werden, sind es alsdann auch für alle Uebrigen, bis die Anzahl der erlaubten Refusationen erschöpft ist.

Art. 404. Die Angeklagten können sich auch vereinigen, ihr Refusations-Recht zum Theil gemeinschaftlich, zum Theil aber jeder einzeln, in der durch das Loos bestimmten Ordnung, auszuüben.

Art. 405. Unmittelbar nach der Bildung des Geschwornen-Gerichts nimmt das öffentliche Verhör des Angeklagten seinen Anfang.

Art. 406. Wird aus irgend einer Ursache das öffentliche Verhör der Angeklagten über die in einem oder mehreren Anklage-Akten enthaltenen Verbrechen oder auch nur über einige derselben, bis zu den nächsten Assisen ausgesetzt, so muß eine neue Liste von Geschwornen angefertigt, es muß ein neues Verfahren über die Refusationen eröffnet, desgleichen eine neue Zusammensetzung eines Geschwornen-Gerichts vorgenommen werden, und zwar Alles bei Strafe der Nichtigkeit.